

Geschäftsverzeichnissnr. 6632

Entscheid Nr. 17/2018  
vom 7. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 10 § 1 und 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag (nunmehr die Artikel 64 § 1 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen), Artikel 1315 des Zivilgesetzbuches und Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. März 2017 in Sachen der « AG Insurance » AG gegen J.C. und F.M., dessen Ausfertigung am 8. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 88 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag (nunmehr Artikel 152 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen), Artikel 10 § 1 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag (nunmehr Artikel 64 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. April 2014), Artikel 1315 des Zivilgesetzbuches und Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern hinsichtlich der Verpflichtung des Versicherers, im Falle eines Regressanspruchs einen schriftlichen und unterschriebenen Nachweis dafür zu liefern, dass er sich im Vertrag den Regressanspruch, auf den er sich stützt, vorbehalten hat, zwischen der Anwendung dieses Regressanspruchs in Bezug auf Versicherungsverträge zur Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht bei der Benutzung eines Motorfahrzeugs und der Anwendung dieses Regressanspruchs in Bezug auf andere Haftpflichtversicherungen unterschieden wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In der auf den Streitfall im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag:

« Nachweis und Inhalt des Vertrags

§ 1. Vorbehaltlich des Eingeständnisses und des Eides und ungeachtet des Wertes der Verbindlichkeiten werden der Versicherungsvertrag und die Vertragsänderungen zwischen den Parteien schriftlich nachgewiesen. Es ist keinerlei Zeugen- oder Indizienbeweis gegen den Inhalt des Schriftstücks und über diesen Inhalt hinaus zugelassen.

Liegt jedoch der Anfang eines schriftlichen Nachweises vor, sind der Zeugen- oder Indizienbeweis zugelassen.

Artikel 1328 des Zivilgesetzbuches ist nicht auf den Versicherungsvertrag oder die Vertragsänderungen anwendbar ».

In der auf den Streitfall im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992:

« Regressanspruch des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer

Der Versicherer kann sich einen Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, vorbehalten, sofern er gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag seine Leistungen hätte verweigern oder herabsetzen können.

Der Versicherer ist zur Vermeidung des Verlusts seines Regressanspruchs verpflichtet, dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls dem Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, sein Vorhaben, Regress zu nehmen, zu notifizieren, sobald er Kenntnis von den Fakten hat, auf denen dieser Beschluss beruht.

Der König kann den Regressanspruch in den Fällen und in dem Maße, die Er bestimmt, begrenzen ».

Diese Bestimmungen wurden durch Artikel 347 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen aufgehoben. Artikel 64 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen ist jedoch gleich lautend mit dem vorerwähnten Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992, und Artikel 152 des Gesetzes vom 4. April 2014 war vor seiner Abänderung durch Artikel 77 des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft gleich lautend mit dem vorerwähnten Artikel 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992.

B.1.2. Artikel 1315 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muss ihr Bestehen nachweisen.

Umgekehrt muss derjenige, der behauptet, befreit zu sein, die Zahlung oder die Tatsache, durch die seine Verbindlichkeit erloschen ist, nachweisen ».

Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jede Partei muss den von ihr angeführten Sachverhalt beweisen ».

B.1.3. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestimmt:

« Die Verträge bezüglich der Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge müssen den Bestimmungen des dem vorliegenden Erlass beiliegenden Mustervertrags entsprechen.

Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag ist es jedoch gestattet, zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder jedes von der Ausführung des Vertrags betroffenen Dritten davon abzuweichen ».

Die Artikel 24 und 25 des vorerwähnten Mustervertrags bestimmen:

« Art. 24. Wenn die Gesellschaft den geschädigten Personen gegenüber verpflichtet ist, hat sie, ungeachtet jedes anderen ihr zukommenden Vorgehens, ein Regressrecht in den Fällen und gegen die Personen, die in Artikel 25 erwähnt sind. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen in Hauptsumme, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet ist, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Der Regress wird gänzlich ausgeübt, wenn die erwähnten Summen insgesamt nicht 10.411,53 EUR übersteigen. Er wird jedoch nur bis zur Hälfte der besagten Summe ausgeübt, wenn sie 10.411,53 EUR übersteigen, mit einem Minimum von 10.411,53 EUR und einem Maximum von 30.986,69 EUR.

Art. 25. 1. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer:

- a) bei Stilllegung der Vertragsdeckung wegen Nichtzahlung der Prämie;
- b) bei absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages. Dieser Regress wird gänzlich ausgeübt und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;
- c) bei nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden können. Der Regressbetrag ist auf 247,89 EUR begrenzt (nicht indexiert).

Die Regressmöglichkeiten werden nicht ausgeübt in dem Fall, wo, gemäß Artikel 9 und 10, eine Vertragsänderung eingetreten ist.

2. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherten, Urheber des Schadensfalles:

- a) der den Schadensfall absichtlich verursacht hat. Dieser Regress ist gänzlich anwendbar und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;
- b) der den Schadensfall verursacht hat wegen einer der folgenden groben Fehler: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
- c) wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist; dieser Regress ist nur gegen den Urheber des Vergehens oder seinen Mitschuldigen anwendbar.

3. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und, gegebenenfalls, gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist:

- a) wenn der Schadensfall eintritt während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb;

b) wenn beim Schadensfall das Kraftfahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des belgischen Gesetzes und der belgischen Verordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht, zum Beispiel von einer Person, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht hat, von einer Person, die keinen Führerschein besitzt, oder von einer Person, die des Rechtes, ein Kraftfahrzeug zu fahren, für verlustig erklärt ist. Das Regressrecht wird jedoch nicht angewandt, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland lenkt, die Vorschriften der örtlichen Gesetzgebung und Regelungen, um ein Fahrzeug zu lenken, eingehalten hat und nicht gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt, in welchem Fall das Regressrecht erhalten bleibt;

c) falls das bezeichnete Fahrzeug anlässlich irgendeines vorgekommenen Schadensfalles der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterworfen ist, wenn das Fahrzeug nicht, bzw. nicht mehr mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist, es sei denn das Fahrzeug befinde sich auf dem normalen Weg zur technischen Kontrolle oder, nach Aushändigung eines Überprüfungsscheins mit dem Vermerk 'nicht mehr im Verkehr zugelassen', auf dem Weg zwischen dem Kontrolldienst und dem eigenen Wohnsitz und/oder der Reparaturwerkstätte, sowie nach der Schadenbehebung, auf dem normalen Weg zum Kontrolldienst.

Das Regressrecht ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Versicherte beweist, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem Zustand des Fahrzeuges und der Ursache des Schadensfalles;

d) wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen übertritt.

Wenn die Anzahl der beförderten Personen die erlaubte Vorschrifts- oder Vertragshöhe übersteigt, ist der Regressbetrag gleich dem Verhältnis zwischen der Zahl der überzählig beförderten Personen und der Gesamtzahl der wirklich beförderten Personen, unbeschadet des Artikels 24.

Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht, Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jedes für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet.

Bei der Beförderung von Personen außerhalb der Vorschrifts- oder Vertragsbedingungen wird der Regress ausgeübt für die gesamte Entschädigung, die diesen beförderten Personen ausgezahlt wird, unbeschadet des Artikels 24.

Jedoch kann der Regress nicht gegen einen Versicherten ausgeübt werden, der beweist, dass die Verstöße oder Tatsachen, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich ereignet haben wider seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen.

4. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Schadensverursacher oder den zivilrechtlichen Verantwortlichen, wenn der Vertrag seine Wirkungen lediglich zugunsten der geschädigten Personen ausübt in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen.

5. Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der die in Artikel 19 angegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur sofern die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

6. Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der es versäumt hat, eine Handlung in einer im Vertrag festgelegten Zeitspanne auszuführen. Dieser Regress kann nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell wie nur möglich ausgeführt hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur sofern die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24 ».

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob die in B.1.1 und B.1.2 erwähnten Gesetzesbestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien, « insofern hinsichtlich der Verpflichtung des Versicherers, im Falle eines Regressanspruchs einen schriftlichen und unterschriebenen Nachweis dafür zu liefern, dass er sich im Vertrag den Regressanspruch, auf den er sich stützt, vorbehalten hat, zwischen der Anwendung dieses Regressanspruchs in Bezug auf Versicherungsverträge zur Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht bei der Benutzung eines Motorfahrzeugs und der Anwendung dieses Regressanspruchs in Bezug auf andere Haftpflichtversicherungen unterschieden wird ».

B.3.1. Der fragliche Behandlungsunterschied findet nicht seine Grundlage in den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Gesetzesbestimmungen, sondern in dem Maße, wie die Artikel 24 und 25 des vorerwähnten Mustervertrags für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung von Artikel 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 abweichen. Aufgrund dieser Bestimmungen des Mustervertrags hat der Kassationshof geurteilt, dass es « dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten, der geltend macht, dass zu seinen Gunsten von der Regelung der Artikel 24 und 25 des Mustervertrags abgewichen worden sei, obliegt zu beweisen, dass eine solche Abweichung im Versicherungsvertrag vorgesehen ist » (Kass., 9. März 2007, *Arr. Cass.*, 2007, Nr. 131).

B.3.2. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, das in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob die Bestimmungen eines Mustervertrags im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünden oder nicht.

Diese Bestimmungen haben dem Gerichtshof genauso wenig die Zuständigkeit erteilt, über die Vereinbarkeit der Bestimmungen eines königlichen Erlasses oder einer Anlage zu einem königlichen Erlass mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

B.3.3. Die verpflichtende Anwendbarkeit des vorerwähnten Mustervertrags in allen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen ergibt sich aus Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992. Die Artikel 24 und 25 dieses Mustervertrags regeln ein Regressrecht des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, das von Artikel 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 abweicht.

Es obliegt nicht dem Gerichtshof sondern dem vorlegenden Richter, in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung zu prüfen, ob die betreffenden Bestimmungen des vorerwähnten Mustervertrags mit Gesetzesbestimmungen oder mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die Vorabentscheidungsfrage zu befinden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot